

**Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster  
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs  
mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung  
vom 7. September 2011  
vom 14. November 2013**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW, S.672), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Rahmenordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

#### „ Erweiterungsprüfung

- (1) In Unterrichtsfächern, die vom Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hierfür zugelassen sind und in beruflichen Fachrichtungen, die vom Präsidium der Fachhochschule Münster hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
  - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder

- b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 eingeschrieben ist oder
  - c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde. Für die Unterrichtsfächer Musik und Sport sowie für die berufliche Fachrichtung Mediendesign und Designtechnik sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.
- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 75 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der

Fachhochschule Münster gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung gültig.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 21. Oktober 2013.

Münster, den 14. November 2013

Die Rektorin der Westfälischen  
Wilhelms-Universität

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der  
Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski